

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2015

Nr. 2015/1978

Oensingen: Änderung Gestaltungsplan „Landi Sunnmatt“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplans „Landi Sunnmatt“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im Jahr 2001 wurde für den Neubau einer Landi mit entsprechenden Verkaufs-, Lager- und Verkehrsflächen in der äusseren Klus der Gestaltungsplan „Landi Sunnmatt“ mit Sonderbauvorschriften genehmigt (RRB Nr. 155 vom 29. Januar 2001). Die Überbauung wurde inzwischen realisiert und die Landi im Jahr 2007 eröffnet.

Seither wurden diverse Anbauten sowie eine permanente Ausstellungsfläche erstellt. Diese bewilligten Bauten entsprechen nicht dem rechtsgültigen Gestaltungsplan bzw. liegen ausserhalb der genehmigten Baufelder. Mit der vorliegenden Änderung des Gestaltungsplans wird die Planung der neuen Situation angepasst sowie zusätzlich zwei neue Baufelder für weitere Lagerflächen ausgeschieden. Die Sonderbauvorschriften werden entsprechend geändert. Zudem werden neue Standorte für die fünf Einzelbäume festgelegt, die gefällt werden müssen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. August 2015 bis zum 21. September 2015. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Gestaltungsplans „Landi Sunnmatt“ mit Sonderbauvorschriften am 30. März 2015 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungsplans „Landi Sunnmatt“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.00 sowie Publikationskosten von 23.00, insgesamt Fr. 2'223.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Oensingen wird gebeten, die Planung dem Amt für Raumplanung bis am 23. Dezember 2015 auch digital zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).
- 3.5 Die Änderung des Gestaltungsplans „Landi Sunnmatt“ mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan und SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan und SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzhof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan und SBV (später)

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 3 gen. Plänen und SBV (später)

Baukommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Änderung Gestaltungsplan „Landi Sunnmatt“ mit Sonderbauvorschriften)